



An den Grossen Rat

20.5351.02

WSU/P205351

Basel, 3. Februar 2021

Regierungsratsbeschluss vom 2. Februar 2021

Motion Olivier Battaglia und Konsorten betreffend «Förderung der freiwilligen CO₂-Reduktion» – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 11. November 2020 die nachstehende Motion Olivier Battaglia dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Die Zeit des Lock-Downs hat gezeigt, dass der CO₂-Ausstoss deutlich gesenkt worden ist. Das Mobilitätsverhalten war anders, weil vermehrt von zuhause aus gearbeitet wurde und Fahrten zum Arbeitsort und zurück entfielen. Die Flugbewegungen nahmen deutlich ab. Man behalf sich mit Video-konferenzen statt mit physischer Zusammenkunft. Viele der pandemiebedingten Einschränkungen hatten für das Klima positive Auswirkungen.

Auch nach einer allmählichen Rückkehr zu einem Zustand wie vor dieser Krise sollten einige der klimapositiven Folgen beibehalten werden. Das Bewusstsein der Bevölkerung für ein Verhalten, das dem Klima nicht oder weniger schadet, hat auch dank der Aktivitäten der Jugend zugenommen. Diese Ausgangslage muss genutzt werden, um den CO₂-Ausstoss auch lokal zu senken. Dabei soll auf Freiwilligkeit gesetzt werden statt auf Verbote.

Mit Informationskampagnen, die auf einzelne Zielgruppen ausgerichtet sein müssen, kann unsere Bevölkerung motiviert werden, das eigene Verhalten so zu ändern, dass ein wesentlicher persönlicher Beitrag zur Erreichung der Klimaziele freiwillig geleistet werden kann. Die Informationen müssen möglichst individualisiert werden, Einzelpersonen, Familien, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Mieter und Vermieter, Gewerbetreibende etc. müssen detailliert und einfach in Erfahrung bringen können, welche ihrer Verhaltensweisen geändert werden können und wie viel Nutzen für die Umwelt daraus resultiert. Das kann an Fallbeispielen oder mittels Tabellen gezeigt werden. Die bereits früher erfolgten Informationskampagnen sollten integriert werden, so dass das während der Corona-Krise geschärfte Bewusstsein für umweltgerechtes Verhalten zur Zielerreichung genutzt werden kann.

In diesem Zusammenhang bitten die Unterzeichneten den Regierungsrat, die folgenden Massnahmen umzusetzen:

- Es soll eine umfassende Informationskampagne durchgeführt werden, welche die gesamte Einwohnerschaft erreicht, aufgeteilt nach unterschiedlichen Zielgruppen, welche freiwillig eigene Beiträge zur Reduktion des CO₂- Ausstosses leisten können. Die für das Klima positiven Folgen des Lock-Downs sollen dabei als Beispiele dienen, wie durch individuelle Verhaltensänderungen spürbare Senkungen des CO-Ausstosses erfolgen können.

Olivier Battaglia, Jeremy Stephenson, François Bocherons, Thomas Grossenbacher, Thomas Mury, Lydia Isler-Christ, Catherine Alioth»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates GO vom 29. Juni 2006 (SG 152.100) bestimmt Folgendes:

- ¹ Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.
- ^{1bis} In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grosse Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.
- ² Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.
- ³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1bis GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1bis GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1bis Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, eine umfassende Informationskampagne durchzuführen, welche die gesamte Einwohnerschaft erreicht, aufgeteilt nach unterschiedlichen Zielgruppen, welche freiwillig eigene Beiträge zur Reduktion des CO₂-Ausstosses leisten können. Die für das Klima positiven Folgen des Lockdowns sollen dabei als Beispiele dienen, wie durch individuelle Verhaltensänderungen spürbare Senkungen des CO₂-Ausstosses erfolgen können.

Gemäss § 33 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (SG 111.100, KV) trifft der Kanton Massnahmen zur Reinhaltung von Erde, Luft und Wasser und soll zudem Massnahmen zur Vermeidung und Minderung von Risiken für den Menschen und seine Umwelt treffen. Konkretisiert wird diese Norm unter anderem bezüglich des CO₂-Ausstosses im kantonalen Energiegesetz. Da die Motion freiwillige Beiträge der Einwohnerschaft im Auge hat, wird auf die Erläuterung der weiteren Grundlagen für verbindliche Vorgaben auf Bundesebene an dieser Stelle verzichtet. § 75 Abs. 1 KV statuiert, dass der Kanton die Öffentlichkeit über seine Tätigkeiten informiert. Ein öffentliches Organ soll von sich aus die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse in seinem Tätigkeitsbereich informieren (vgl. § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz, SG 153.260, IDG). Damit liegt die durch die Motion geforderte Informationskampagne als Massnahme im vorhandenen Aufgabenportfolio des Regierungsrates.

Mit der Motion wird vom Regierungsrat die Umsetzung einer Massnahme verlangt. Zudem verlangt die Motion nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Inhaltliche Beurteilung

2.1 Einleitende Bemerkungen

Die COVID-19-Pandemie hat das Mobilitäts- und Konsumverhalten vieler Einwohnerinnen und Einwohner stark beeinflusst, insbesondere während des Lockdowns im Frühjahr 2020. Die pandemiebedingten Einschränkungen wirkten sich aber auch in der zweiten Jahreshälfte 2020 aus, u.a. mit geplatzten Ferienplänen, Weihnachts- und Neujahrsfeierlichkeiten im kleinen Kreis und dem Verzicht auf sportliche und kulturelle Anlässe.

Diesen behördlich angeordneten Einschränkungen fügten sich die Einwohnerinnen und Einwohner in grosser Zahl. Der erneute Lockdown im Januar und Februar 2021 verlangt der Bevölkerung erneut grosse Flexibilität und Verzichtsbereitschaft ab. Viele Menschen sind längst an die Grenzen ihrer wirtschaftlichen, persönlichen und gesundheitlichen Belastbarkeit gestossen. Einige haben im Familien- und Bekanntenkreis auch Tote zu beklagen.

Das Ereignis der COVID-19-Pandemie hat sich von der temporär geglaubten Lockdown-Erfahrung im Frühling 2020 zu einer Langzeitbelastung für Wirtschaft und Gesellschaft entwickelt, deren Ende und Ausgang noch nicht absehbar sind. Eine Informationskampagne, die direkt auf die Pandemie Bezug nimmt, erscheint dem Regierungsrat aus heutiger Sicht als verfehlt, auch wenn er das Ansinnen der Motion, die Bevölkerung mit zielgruppenspezifischen Informationen zu freiwilligen Klimaschutzmassnahmen zu ermuntern, unterstützen kann. Eine Kampagne mit Rückgriff auf die Lockdown-Erfahrungen könnte sich sogar kontraproduktiv auswirken. Dies gilt es, mit Blick auf die Anstrengungen, die zum Schutz des Klimas tatsächlich notwendig sind, dringend zu vermeiden.

2.2 Zum Inhalt der Motion

Die pandemiebedingten Einschränkungen während des Lockdowns wirkten sich im Nebeneffekt punktuell positiv auf den CO₂-Ausstoss aus. Statt täglich mit dem Auto zur Arbeit zu fahren, reichte in vielen Fällen der Weg zu Fuss oder mit dem Velo, um Einkäufe für den täglichen Bedarf im nächstgelegenen Geschäft zu erledigen. Die vorliegende Motion will an diese hinsichtlich CO₂-Emissionen positiven Nebeneffekte des Lockdowns anknüpfen und setzt dabei auf das Mittel einer zielgruppengerechten Informationskampagne.

Wie in den einleitenden Bemerkungen ausgeführt, hält der Regierungsrat eine Kampagne, die einen direkten Bezug zwischen unfreiwilligen Verhaltensanpassungen während des Lockdowns und freiwilligen Klimaschutzmassnahmen herstellt, für riskant. Zudem fehlen für unterschiedliche Zielgruppen aussagekräftige und belastbare Zahlen zum konkreten CO₂-Reduktionspotenzial durch lockdown-ähnliches Verhalten. Es spricht jedoch nichts dagegen, die Einwohnerinnen und Einwohner auch ohne Rückverweis auf den Lockdown zu freiwilligen Klimaschutzmassnahmen zu ermuntern. Eine Kampagne, die auf spezifische Zielgruppen und deren CO₂-Reduktionspotenzial zugeschnitten ist, kann ein geeignetes Mittel dazu sein.

Der Regierungsrat schlägt vor, die Chancen einer in die aktuelle Situation passenden, sorgfältig argumentierenden Informationskampagne zu freiwilligen CO₂-Reduktionsmassnahmen auszuloten

und dem Grossen Rat entsprechend zu berichten bzw. gegebenenfalls die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen inklusive der finanziellen Folgen vorzulegen.

3. Antrag

Aufgrund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Olivier Battaglia und Konsorten betreffend «Förderung der freiwilligen CO₂-Reduktion» dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin